



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 02. Juni 2006

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
394 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	241	401 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	244
395 Eingliederung der Kirchengemeinde St. Antonius in Epe in die Kirchengemeinde St. Agatha in Epe	241	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
396 Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745)	242	402 Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel	244
397 Bekanntmachung gemäß § 10 des BImSchG	242	403 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
398 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	243	414 Sparkassenbüchern	244
399 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	243	E: Sonstige Mitteilungen	
400 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	243	415 Auflösung eines Vereins	246
		416 Auflösung der Tourtual'schen Familienstiftung	246

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

394 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Bezirksregierung Münster
-25.3.1-1504-

Münster, 22.05.2006

Der Dienstaussweis Nr. 0330524 des Polizeikommissars z. A. Christoph Thiele, ausgestellt von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an die Bezirksregierung Münster gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 241

395 Eingliederung der Kirchengemeinde St. Antonius in Epe in die Kirchengemeinde St. Agatha in Epe

Urkunde

über die Eingliederung der Kirchengemeinde St. Antonius in Epe in die Kirchengemeinde St. Agatha in Epe

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC bestimme ich folgendes:

1. Die Kirchengemeinde St. Antonius in Epe wird mit Wirkung vom 29. Juni 2006 in die katholische Kirchengemeinde St. Agatha in Epe eingegliedert. Zu diesem Zeitpunkt hört die katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Epe auf zu existieren.

Das Gebiet dieser Kirchengemeinde gehört ab dem 29. Juni 2006 zur Kirchengemeinde St. Agatha in Epe. Die Mitglieder der Kirchengemeinde St. Antonius in Epe sind mit Wirkung vom 29. Juni 2006 Mitglieder der Kirchengemeinde St. Agatha in Epe.

2. Die Pfarrkirche St. Antonius ist ab dem 29. Juni 2006 Filialkirche in der Kirchengemeinde St. Agatha in Epe.

3. Das Vermögen der Kirchengemeinde St. Antonius in Epe geht auf die Kirchengemeinde St. Agatha in Epe über, namentlich folgender Grundbesitz:

Grundbuch des Amtsgerichts Gronau von Epe, Blatt 2472 und 3063

Grundbuch des Amtsgerichts Gronau von Epe, Blatt 2471 (Pfarrfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Ahaus von Schöppingen,
Blatt 2124 (Pfarrfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Beckum von Wadersloh,
Blatt 2977 (Pfarrfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Soest von Lippetal, Blatt
1567 (Pfarrfonds)

Münster, den 24. April 2006



Reinhard Lettmann

Dr. Reinhard Lettmann
– Bischof von Münster –

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. April 2006 benannte Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Epe in die Kirchengemeinde St. Agatha in Epe mit Wirkung vom 29. Juni 2006 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

-48.04- 48143 Münster, den 17. Mai 2006

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 241 – 242

396 Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745)

Auf dem Gemeindegebiet von Heek (Kreis Borken) zweigt am Mast Nr. 1021 der 110-kV-Hochspannungsleitung Gronau-Metelen (Bl. 1536) die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig NWO Ochtrup (Bl. 1723) nach Norden ab. Sie ist ca. 0,900 km lang und dient mit ihren drei Masten der Stromversorgung der Erdöl-Pumpstation der Nord-West-Ölleitungsgesellschaft.

Diese Leitung, die aus dem selben Zeitraum wie die Leitung Bl. 1536 stammt, hat dem Unwetter vom November 2005 zwar standgehalten, war jedoch derselben Eislast ausgesetzt und soll daher jetzt im Zuge mit den anderen Leitungs-Ersatzneubauten präventiv ebenfalls erneuert werden.

Die Neuerrichtung der Winkelabspannmaste Nr. 1001 und 1003 erfolgt unmittelbar neben den zu ersetzenden Masten 1 und 3. Der geplante Mast Nr. 1002 wird punktgenau auf dem vorhandenen Maststandort Nr. 2 gegründet. Die drei neuen Maste werden ca. zwei Meter höher sein als ihre Vorgänger, die demontiert werden. Der Schutzstreifen wird entsprechend den geltenden DIN-Normen erweitert.

Die RWE Transportnetz Strom GmbH beantragte mit Schreiben vom 12. Mai 2006 die Erteilung der Zulassung gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – vom 7. Juli 2005 (BGBl. I. S. 1970) für den beabsichtigten Mastneubau.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Münster, 19. Mai 2006

Bezirksregierung Münster
Az. 53.04.03.01 (07/2006)

Im Auftrag
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 242

397 Bekanntmachung gemäß § 10 des BImSchG

Bezirksregierung Münster
56-60.045.00/06/0701.1

48143 Münster, den 24.05.2006

Der Landwirt Bernd Stattmann, 59394 Nordkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück Stattmanns Kamp 1 in 59394 Nordkirchen (Gemarkung Nordkirchen, Flur 34, Flurstück 35), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben der Aufgabe der Kuhhaltung und dem Weiterbetrieb vorhandener Anlagen, die Umnutzung einer Mehrzweckhalle zu zwei Schweineställen mit 246 bzw. 216 Mastplätzen, die Errichtung und der Betrieb von zwei Schweineställen mit jeweils 320 Mastplätzen.

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 2.582 Mastschweine gehalten und insgesamt 3.076 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 06.06.2006 bis 05.07.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Gemeinde Nordkirchen, Rathaus, Bauamt, 1. OG, Zimmer 49, Bohlenstr. 2, 59394 Nordkirchen,
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 50, Zimmer 209, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 06.06.2006 bis einschließlich 19.07.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen,

die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Mittwoch, 16.08.2006, ab 10:00 Uhr im Bürgerhaus der Gemeinde Nordkirchen, Am Gorbach 2, 59394 Nordkirchen, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 06.06.2006 bis 19.07.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 242 – 243

398 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-62.004.00/06/0101.1

48143 Münster, den 10.01.2006

Der im BImSchG-Vorbescheidsverfahren nach § 9 BImSchG für den Neubau eines Steinkohlekraftwerkes der Firma E.ON Kraftwerke GmbH in Datteln vertagte Erörterungstermin wird am Mittwoch, den 21.06.2006, ab 10:00 Uhr in der Stadthalle, Kolpingstraße 1 in 45711 Datteln und bei Bedarf an den folgenden Werktagen fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 30.01.2006 bis 14.03.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Vorbescheid und die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Wiedemeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 243

399 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.026.00/06/0701.1

48143 Münster, den 23.05.2006

Der Landwirt Josef Schulze Temming hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück in 48727 Billerbeck, Temming 1 (Gemarkung Beerlage, Flur 15, Flurstück 242), beantragt.

Der für Dienstag, den 13.06.2006 im Rathaus der Stadt Billerbeck vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 243

400 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
Az.: 56-60.087.00/05/0701.1

Münster, 24.05.2006

Die Bezirksregierung Münster, Von-Vincke-Str. 23/25, 48143 Münster hat dem Landwirt Stefan Schrudde mit Datum vom 23.05.2006 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1 Spalte 1, des Anhangs zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW,
- Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes; die Errichtung der geplanten Hofstelle ist bereits mit Bauschein vom 02.03.2005 durch das Bauamt des Kreises Warendorf baurechtlich genehmigt worden. Da das Vorhaben sich innerhalb der Gebietskulisse des Landschaftsplanes „Drensteinfurter Platte“ und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Mersch“ befindet, wurde in Abstimmung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch den Kreis Warendorf eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Bürener Weg, 48317 Drensteinfurt, (Gemarkung Drensteinfurt, Flur 60, Flurstück 8), wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids vom 23.05.2006 in der Zeit vom 06.06.2006 bis einschließlich 20.06.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Drensteinfurt, Rathaus, Bauamt, Zimmer 14, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 50, Zimmer 209, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Tierschutz und Tierseuchenrecht und zum Landschaftsschutz ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 243

401 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9961061/01.V Ri-25

48143 Münster, den 22.05.2006

Herr Antonius Lülff hat mit Datum vom 20.08.2005 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel auf dem Grundstück in 48329 Havixbeck, Poppenbeck 31, Gemarkung Havixbeck, Flur 10, Flurstück 142 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Hähnchenmaststalles mit 39.900 Hähnchenmastplätzen und dreier Futterhochsilos mit einem Fassungsvermögen von jeweils 25 m³.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Franz Obermeyer)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 244

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**402 Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel**

Am Dienstag, 06.06.2006 findet um 15:30 Uhr im Kreishauses Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Kreisversammlung der Zweckverbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel statt.

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1 Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte der Kreise Borken und Wesel
 - Vorstellung der Ergebnisse der Bestandserhebung
 - 2 Entwicklung eines Corporate Designs für den Abfallwirtschaftsverband
 - Präsentation der Zwischenergebnisse
 - 3 Benennung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2005 des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel
 - 4 Dienstanweisung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel für die Vergabe von Aufträgen
 - 5 Verschiedenes
- Wesel, 19.05.2006

gez. Dr. Ansgar Müller
Vorsitzender

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 244

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

403 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 111 004 986 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 15. August 2006 beim Vorstand der Spar-

kasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 15. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 244

404 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 081 452 (Neu: 3 700 081 452), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. August 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 244

405 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 301 413 (Neu: 3 700 301 413), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. August 2006 beim Vorstand der Spar-

kasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 244 – 245

406 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 070 084 722, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 17. August 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 17. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 245

407 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 010 155 046, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 18. August 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 18. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 245

408 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 490 211 083 (Neu: 4 690 211 083), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 17. August 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 17. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 245

409 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 020 421 147, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem

31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 18. August 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 18. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 245

410 Das am 13. Februar 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 378 096 457 (Neu: 3 778 096 457), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 245

411 Das am 13. Februar 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 450 034 103 (Neu: 4 650 034 103), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 245

412 Das am 15. Februar 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 370 177 032 (Neu: 3 770 177 032), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 16. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 245

413 Das am 15. Februar 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 370 237 417 (Neu: 3 710 237 417), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 16. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 245

414 Das am 16. Februar 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 364 008 060 (Neu: 3 764 008 060), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 17. Mai 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 246

E: Sonstige Mitteilungen

415 Auflösung eines Vereins

Greven, 22. Mai 2006

Die Mitgliederversammlung vom 15.06.2005 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Hokus Pokus e.V., Greven

Der Liquidator

VR 841 AG Steinfurt

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 246

416 Auflösung der Tourtual'schen Familienstiftung

Der Verwalter der Tourtual'schen Familienstiftung, Münster, hat am 31.03.2006 die Auflösung der Stiftung beschlossen. Die Bezirksregierung Münster hat am 17.05.2006 die Auflösung genehmigt. Die Stiftung ist damit erloschen. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator der Stiftung, Herrn Rudolf Beisenkötter, Prozessionsweg 70, 48145 Münster anzumelden.

24.05.2006

Rudolf Beisenkötter
Liquidator

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 246

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53